
Jahresabschluss und Lagebericht
mit Bestätigungsvermerk
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025
der
SWE Geothermie GmbH
Erfurt

Bilanz zum 31. Dezember 2025

SWE Geothermie GmbH, ERFURT

AKTIVA	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
A. UMLAUFVERMÖGEN	386.083,09	516.737,87
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.407,90	0,00
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen, davon gegen Gesellschafter 11,61 € (Vorjahr 0,00 €)	11,61	0,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1.396,29	0,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	384.675,19	516.737,87
	386.083,09	516.737,87

PASSIVA	31.12.2025 €	31.12.2024 €
A. EIGENKAPITAL	373.892,68	499.498,73
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklage	500.000,00	500.000,00
III. Verlustvortrag	-25.501,27	0,00
IV. Jahresfehlbetrag	-125.606,05	-25.501,27
B. RÜCKSTELLUNGEN	10.900,00	7.600,00
Sonstige Rückstellungen	10.900,00	7.600,00
C. VERBINDLICHKEITEN	1.290,41	9.639,14
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	50,00	50,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, davon gegenüber Gesellschafter 906,25 € (Vorjahr 52,50 €)	1.240,41	9.589,14
	386.083,09	516.737,87

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

SWE Geothermie GmbH, ERFURT

	2025 €	2024 €
1. Materialaufwand	77.120,00	480,00
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	53.780,27	25.021,27
3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.294,22	0,00
4. Ergebnis nach Steuern	-125.606,05	-25.501,27
5. Jahresfehlbetrag	-125.606,05	-25.501,27

Anhang

für das Geschäftsjahr 2025

SWE Geothermie GmbH, ERFURT

I. Allgemeine Angaben

Die SWE Geothermie GmbH (SWE G GmbH) hat ihren Sitz in Erfurt unter der Geschäftsadresse Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt und wird im Handelsregister B des Amtsgerichts Jena unter der Registernummer HRB 522203 geführt.

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung des Gesellschaftsvertrages gemäß den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt worden. Ergänzend wurden die Vorschriften des GmbH-Gesetzes berücksichtigt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Von der Möglichkeit, Berichtspflichten im Anhang, statt in der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfüllen, wurde Gebrauch gemacht.

Die SWE G GmbH wird in den Konzernabschluss der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH, Erfurt, (SWE GmbH) einbezogen. Die Offenlegung des Konzernabschlusses der SWE GmbH erfolgt im Bundesanzeiger.

Der Jahresabschluss wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern) aufgestellt.

II. Angaben und Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen

Die Bewertung des Guthabens bei Kreditinstituten erfolgt zum Nominalwert.

Die Forderungen werden grundsätzlich mit dem Nominalwert oder dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden grundsätzlich mit dem Nominalwert oder dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Das gezeichnete Kapital ist zum Nennbetrag angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und sind mit ihrem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag passiviert.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

III. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz

Die **flüssigen Mittel** der Gesellschaft bestehen aus Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 385 T€.

Das **Stammkapital** beträgt 25 T€ per 31. Dezember 2025 und wird in voller Höhe von der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH, Erfurt, (SWE GmbH) gehalten.

Das **Eigenkapital** zum 31. Dezember 2025 beträgt 374 T€.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 27. Februar 2025 wurde der Jahresfehlbetrag 2024 in Höhe von 26 T€ auf neue Rechnung vorgetragen.

Die sonstigen **Rückstellungen** berücksichtigen Jahresabschluss- und Prüfungskosten in Höhe von 5 T€ sowie Steuerberatungskosten in Höhe von 6 T€.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1 T€.

IV. Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Der **Materialaufwand** beläuft sich auf 77 T€ und beinhaltet die Aufwendungen für die technische Betriebsführung durch die SWE Energie GmbH.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** umfassen im Wesentlichen Aufwendungen für Dienstleistungen von verbundenen Unternehmen in Höhe von 45 T€.

V. Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB bestanden zum Stichtag nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 122 T€ bestehen zum 31. Dezember 2025 aus abgeschlossenen Dienstleistungsverträgen mit verbundenen Unternehmen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr.

Das **Gesamthonorar des Abschlussprüfers** für das Geschäftsjahr 2025 beträgt 5 T€, davon 5 T€ für Abschlussprüfungsleistungen.

Geschäftsführer war im Geschäftsjahr 2025 Herr Kay Eberhardt, Drei Gleichen. Der Geschäftsführer wird für seine Tätigkeit bei der Gesellschaft auf der Grundlage von Verträgen mit der SWE Energie GmbH, Erfurt, von dieser vergütet. Die Geschäftsführung erhielt im Jahr 2025 von der Gesellschaft keine unmittelbaren Bezüge.

Die **Geschäftsführung** schlägt der Gesellschafterversammlung vor, den Jahresfehlbetrag 2025 in Höhe von 125.606,05 € auf neue Rechnung vorzutragen.

VI. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

Erfurt, 30. Januar 2026

SWE Geothermie GmbH



Kay Eberhardt
Geschäftsführer

Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2025

S W E G e o t h e r m i e G m b H , E R F U R T

I. Grundlagen des Unternehmens

Die SWE Geothermie (SWE G GmbH) ist ein Unternehmen der Stadtwerke Erfurt Gruppe (SWE Gruppe).

Gegenstand des Unternehmens, insbesondere zur Wahrnehmung des öffentlichen Zwecks im Rahmen der Daseinsvorsorge, sind alle Tätigkeitsbereiche der Energieversorgung mittels Geothermietechnik zur Sicherung der Versorgung der Erfurter Bevölkerung mit Energie, insbesondere Beschaffung, Bezug, Erzeugung und Belieferung anderer mit grüner Energie erzeugt aus Geothermie sowie die Entwicklung und Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Geothermie, Planung und Durchführung von Geothermiebohrungen sowie das Halten und Verwalten eigenen Vermögens.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Bis 2045 möchte Deutschland klimaneutral sein. Die Dekarbonisierung der Energiewirtschaft ist ein wichtiger Baustein dazu. Damit weniger CO₂ in die Atmosphäre gelangt, sollen erneuerbare Energieträger klimaschädliche Energieträger wie Öl, Gas oder Kohle ersetzen. Der Wärmesektor macht 56 % des nationalen Energiebedarfs aus, womit die energie- und volkswirtschaftliche Bedeutung des anstehenden Transformationsprozesses unterstrichen wird. Besonders die Dekarbonisierung von Gebäuden ist zur Abkehr von fossilen Brennstoffen ein entscheidender Faktor. In Haushalten benötigt die Heizung am meisten Energie und verursacht beim Betrieb mit emissionsreichen Brennstoffen mit Abstand am meisten CO₂. Die Nutzung von Tiefengeothermie zur Erzeugung von Wärme in Fernwärmenetzen kann ein wesentlicher Baustein zur Erreichung der klimapolitischen Ziele Deutschlands sein.

2. Geschäftsverlauf

Alle die Tiefengeothermie betreffenden Aktivitäten laufen derzeit über die SWE Energie GmbH (SWE E GmbH) und werden sukzessive auf die SWE G GmbH überführt. Mit der SWE E GmbH bestehen Verträge für die technische und kaufmännische Betriebsführung.

Zur Erkundung des Wärmepotenzials ist die Umsetzung einer 1. Teilbohrung geplant. Um diese optimal hinsichtlich genauen Standorts und Kosten umzusetzen, wird derzeit eine geophysikalische Erkundung der Gesteinsschichten im Untergrund mittels 3D-Seismik durchgeführt.

Nach der Ausschreibung der 3D-Seismik wurden mit zwei Bietern Vergabegespräche geführt. Beide Bieter haben signalisiert, dass der geplante Durchführungszeitraum mit Abschluss der Messungen bis spätestens 31. Juli 2025 nicht zu halten war. Somit wurde entschieden, dass eine Verschiebung und Neuausschreibung der Leistung erforderlich sind. In der 2. Ausschreibung wurde ein weiterer Bieter in die Verhandlungen mit einbezogen. Die finale Beauftragung zur Durchführung der geophysikalischen Erkundung der Gesteinsschichten im Untergrund mittels 3D-Seismik ist am 3. November 2025 an die Gesellschaft Geofizyka Torun, Polen erfolgt. Die Untersuchung wird seit dem IV. Quartal 2025 bis zum II. Quartal 2026 durchgeführt.

Für die Umsetzung der 3D-Seismik mit dem integrierten Weitwinklexperiment wurde ein Fördermittelantrag an den Projektträger Jülich (PtJ) im Rahmen des 8. Energieforschungsprogramms gestellt. Der Antrag wurde mit dem Zuwendungsbescheid in 2025 bewilligt. Somit steht der SWE Energie GmbH als Antragsteller ein Fördermittelbetrag in Höhe von 2,45 Mio. € zur Verfügung. Der Bewilligungszeitraum endet 2028.

Im I. und II. Quartal wurden die Vorbereitungen zur Fördermittel-Antragstellung im EU Innovation Fund (Pilot) mit dem Arbeitstitel „Erfurt Deep Heat“ begonnen. Die Antragstellung zur Förderung umfasst die geplante 1. Teilbohrung sowie den ersten kommerziellen Ausbau der Bohrung. Im Erarbeitungsprozess wurde festgestellt, dass die realistische Timeline nicht mit der nach den Förderbedingungen vorgegebenen Projektablauf zusammen passt. Das betrifft unter anderem das Financial Closing in 2029, welches anhand von notwendigen Planungs- und Genehmigungszeiträumen sowie erforderlichen Ausschreibungsverfahren nicht einzuhalten ist. Die Antragstellung wurde deshalb abgebrochen. Es besteht die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt das Antragsverfahren wieder aufzunehmen.

Im Rahmen der weiteren Planung der Gesamtfinanzierung des Projektes wurden mehrere Gespräche mit Vertretern der Thüringer Landtagsfraktionen und der Thüringer Aufbaubank geführt. Schwerpunktthemen waren hier neben der Projekt-Timeline, mögliche Landesbürgschaften und Absicherungsmodelle für das eingesetzte Kapital sowie etwaige flankierende Förderprogramme.

Zur Gewinnung von Unterstützung aus der Politik für das Projekt Tiefengeothermie wurden mit verschiedenen politischen Entscheidungsträgern Termine durchgeführt. Insbesondere fand am 6. Januar 2026 ein Treffen mit dem Bundesminister für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Herrn Carsten Schneider statt.

3. Lage des Unternehmens

Ertragslage

In der SWE G GmbH wurden 2025 keine Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge erwirtschaftet.

Der Materialaufwand beläuft sich auf 77 T€ und beinhaltet die Aufwendungen für die technische Betriebsführung durch die SWE Energie GmbH.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen belaufen sich auf 54 T€ und beinhalten maßgeblich Aufwendungen mit verbundenen Unternehmen, in Höhe von 45 T€.

Im Geschäftsjahr 2025 beträgt das Ergebnis vor Ertragsteuern (EBT) - 126 T€, das (EBITDA) - 131 T€.

Der Jahresfehlbetrag beträgt – 126 T€ und begründet sich durch Anlaufverluste. Die technische Betriebsführung wurde im Jahr 2025 erstmalig abgerechnet.

Finanz- und Vermögenslage

Das Unternehmen ist in das Zentrale Finanzmanagement der SWE Gruppe eingebunden. Der Finanzmittelfonds der SWE G GmbH zum 31. Dezember 2025 betrug 385 T€. Dadurch war zu jedem Zeitpunkt die Liquidität des Unternehmens gesichert. Die Gesellschaft ist im Berichtsjahr allen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen.

Im Berichtsjahr erfolgte keine Darlehensaufnahme von Kreditinstituten. Es waren Zinserträge aus Kapitalanlagen i. H. v. 5 T€ zu verzeichnen.

Die Veränderung des Finanzmittelfonds stellt sich wie folgt dar:

	2025
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-137 T€
Cashflow aus Investitionstätigkeit	5 T€
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	0 T€
Veränderung Finanzmittelfonds	- 132 T€

Aus dem operativen Geschäft ergab sich für die SWE G GmbH ein Cashflow in Höhe von - 137 T€. Der Cashflow aus Investitionstätigkeit beträgt 5 T€.

Die Vermögenslage ist durch das Guthaben bei Kreditinstituten innerhalb des Umlaufvermögens geprägt. Im Anlagevermögen ist kein Bestand ausgewiesen.

Die Kapitalstruktur der SWE Geothermie GmbH ist durch das gezeichnete Kapital und die im Vorjahr getätigte Einzahlung in die Kapitalrücklage bestimmt, die zusammen den EK-Anteil der Bilanzsumme ausmacht. Die Bilanzsumme beträgt 386 T€, an der das Eigenkapital einen Anteil von 374 T€ hat. Das Fremdkapital in Höhe von 12 T€ besteht aus Rückstellungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.

4. Gesamtaussage

Im Geschäftsjahr 2025 wurden im Wesentlichen Tätigkeiten zur Vorbereitung der 3D-Seismik und der 1. Teilbohrung ausgeführt. Insgesamt bewertet die Geschäftsführung das Geschäftsjahr positiv. Die positive Entwicklung kennzeichnet sich geringere Verluste und die weitere Fortentwicklung der Projektstrukturen.

III. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Prognosebericht

Schwerpunkt des Unternehmens sind Tätigkeiten zur Durchführung und Auswertung der 3D-Seismik sowie die weitere Vorbereitung der 1. Teilbohrung der Tiefengeothermie in Zusammenarbeit mit der SWE E GmbH.

Für das Geschäftsjahr 2026 wird ein EBT in Höhe von - 252 T€ erwartet. Des Weiteren beträgt das geplante Ergebnis vor Zinsen und Abschreibungen (EBITDA) voraussichtlich - 259 T€.

Risikobericht

In 2025 wurde die Einbindung der SWE G GmbH in das Risikomanagementsystem der SWE Gruppe vorbereitet. Die Eingliederung soll in 2026 erfolgen.

Im Bereich der Tiefengeothermie und deren Erschließung gibt es einige Risiken mit unterschiedlicher Ausprägung, dazu gehören politische Risiken, Risiken konkurrierender Nutzung, rechtliche Risiken, Planungsrisiken, Akzeptanzrisiken, Umweltrisiken, technische Risiken, Bohrrisiken sowie Fündigkeitsrisiken.

Das Hauptrisiko in der Tiefengeothermie ist das sogenannte Fündigkeitsrisiko. Es bezeichnet hier das Risiko, bei der Erschließung eines geothermischen Reservoirs eine zu geringe Lagerstättentemperatur anzutreffen. Die Fündigkeit wird meist zu Beginn eines Projektes definiert. Wenn die Bohrung die Fündigkeit nicht erreicht, muss ggf. die Bohrung weitergeführt werden, was eine Steigerung der Bohrkosten zur Folge hat.

Ein weiteres wesentliches Risiko sind die Bohrrisiken, welche sich vor allem durch Bohrzeitverlängerung, Spülungsverluste oder im Bohrloch verlorene Werkzeuge äußern können. Technische Risiken können im Worst Case mit der Aufgabe des Bohrlochs und dem Verlust des bis dahin eingesetzten Kapitals enden. Fündigkeitsrisiken und bohrtechnische Risiken lassen sich zum Teil versichern.

Chancenbericht

Die Tiefengeothermie besitzt in besonderem Maße eine nachhaltige Wirtschaftlichkeit im Betrieb, da sie unabhängig von Rohstoffen ist. Die Energieerzeugung wird dadurch nicht nur unabhängig von Lieferunterbrechungen, durch den Wegfall der Marktpreisrisiken für Rohstoffe können die Preise für die gewonnene Energie langfristig kalkuliert und prognostiziert werden.

Als grundlastfähige und erneuerbare Wärme hat die Tiefengeothermie bei der bedarfsgerechten Bereitstellung von Fernwärme für die Stadt Erfurt erhebliche Bedeutung. In Abhängigkeit von der maximal erzielbaren geothermischen Wärmeausbeute führt sie zu einer signifikanten Reduzierung der CO₂-Emissionen bei der Fernwärmeerzeugung. Die Einordnung von möglicher geothermischer Wärmeerzeugung muss sich dabei an der Heißwasser-Wärmelast orientieren. Im Ergebnis führt die Tiefengeothermie zu einer planbaren und langfristigen Sicherung der klimafreundlichen Wärmeversorgung der Landeshauptstadt.

Die Wärme aus Tiefengeothermie steht ganzjährig in voller Höhe zur Verfügung. Insgesamt bedeutet die Tiefengeothermie eine deutliche Reduzierung der Betriebskosten und bietet Potenziale für Speicherlösungen.

Ein wesentlicher Kostenbestandteil zur Erschließung der Tiefengeothermie sind die Kosten für die Bohrung, welche von der Bohrgeschwindigkeit abhängig sind. In den letzten Jahren hat sich die Bohrtechnik jedoch rasant weiterentwickelt, wodurch sich der Zeitaufwand für eine mehrere Kilometer tiefe Bohrung erheblich reduziert hat. Insofern ergeben sich entsprechende Kostensenkungspotentiale.

Am 4. Dezember 2025 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats vom 19. Dezember 2025 das Geothermie-Beschleunigungsgesetz (GeoBG) beschlossen. Ziel des Gesetzes ist es, Zulassungsverfahren für den Bau und Betrieb von Geothermieranlagen, Wärmepumpen, Wärmespeichern und Wärmeleitungen zu beschleunigen und zu vereinfachen. Es enthält außerdem Änderungen zu rechtlichen Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung.

Erfurt, 30. Januar 2026

SWE Geothermie GmbH



Kay Eberhardt
Geschäftsführer



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die SWE Geothermie GmbH, Erfurt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SWE Geothermie GmbH, Erfurt, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SWE Geothermie GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.



Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.



- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Erfurt, 2. Februar 2026

BBH AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Christoph Eisner
Wirtschaftsprüfer

Bianca Engel
Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines auf mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.